

EGMR-VERFAHREN

EINGANG

AUSSCHUSS (3 RICHTER)

(Einstimmige Ablehnung als unzulässig [auch offensichtlich unbegründet], sonst Befassung einer Kammer)

KAMMER (7 RICHTER)

(grds. zunächst Entscheidung über Zulässigkeit, Versuch gütlicher Streitbeilegung, Entscheidung über Begründetheit)
(ausnahmsweise *Abgabe* an Grosse Kammer)
(Urteile der Kammer werden rechtskräftig, falls nicht *Verweisung* an Grosse Kammer; *Verweisung* muß von Ausschuss der Grossen Kammer, bestehend aus 5 Richtern, angenommen werden)

GROSSE KAMMER (17 RICHTER)

(endgültiges Urteil)

ÄNDERUNGEN DURCH 14. ZUSATZPROTOKOLL

- Einführung der Institution des Einzelrichters, der Individualbeschwerde *without further examination* für unzulässig erklären kann
-
- Ausschuss kann Individualbeschwerden einstimmig für unzulässig, unbegründet und bei Vorliegen gefestigter Rechtsprechung auch für begründet erklären
- Ggf. kann Größe der Kammern durch Plenarbeschluß auf 5 Richter gesenkt werden